

4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Baiern

Die Gemeinde Baiern erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in Verbindung mit Art 1. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

§ 1
Änderungen

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Baiern vom 27.12.2006 zuletzt geändert am 01.01.2013

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	234,00	58,50	19,50
120 Liter	360,00	90,00	30,00
240 Liter	702,00	175,50	58,50
1.100 Liter	3.228,00	807,00	269,00

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag , sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	204,00	51,00	17,00
120 Liter	312,00	78,00	26,00
240 Liter	624,00	156,00	52,00
1.100 Liter	2.838,00	709,50	236,50

- (3) Für jede Komposttonne, die über die Anzahl der gemeldeten Restmülltonnen eines Haushalt hinausgeht, beträgt die Gebühr

Tonnengröße Kompost	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 / 120 Liter	120,00	30,00	10,00

- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt 5,00 €pro Sack.
Die Gebühr für die Entsorgung von Kompoststoffen unter Verwendung von Kompoststoffsäcken bei Gartenabfallsammlungen und zur Einlage in die Komposttonne beträgt 0,50 €pro Sack.
- (5) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangeliefertem Sperrmüll (Wertstoffhof in Kreithann) beträgt 0,50 €pro Kilogramm.
- (6) Für die Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelegter Abfälle (§ 2 Abs 2 Satz 3) wird eine Gebühr von 0,50 €je Kilogramm Sperrmüll sowie 40,00 €je angefangener Arbeitsstunde je Arbeiter erhoben. Sofern Abfälle beim Landkreis Ebersberg entsorgt werden, ergibt sich die Gebühr aus der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg.

Die Gebühr für die verwendeten Fahrzeuge und Geräte richtet sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Gemeinde Baiern

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft

Gemeinde Baiern, den

Martin Riedl
1. Bürgermeister